

## Nachtrag zum Abwasserreglement der Gemeinde Mosnang vom 19. Juni 1998

Der Gemeinderat Mosnang erlässt gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung und Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; GSchVG) folgenden Nachtrag:

Art. 30 des Abwasserreglements wird aufgehoben und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Nachzahlung

Art. 30

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 2,4 % der Erhöhung des Neuwertes unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00 zu bezahlen. Die Mehrwertsteuer ist darin enthalten.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor<sup>1</sup>,
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung<sup>2</sup> bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgelegt.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

<sup>1</sup> gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung des Kantons St. Gallen

<sup>2</sup> sGS 873.1

Der vom Gemeinderat am 16. Mai 2018 beschlossene Nachtrag wird gemäss Art. 14 bis 17 der Gemeindeordnung sowie den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) und des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; RIG) dem fakultativen Referendum unterstellt.

Fakultatives Referendum 4. Juni bis **13. Juli 2018**

**Gemeinderat Mosnang**

Renato Truniger  
Gemeindepräsident

  
Roland Schmid  
Ratsschreiber